

Satzung über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende notwendige Kfz. – Einstellplätze

(Ablösungssatzung)

Satzung	Beschluss- fassung im Stadtrat	Unterzeichnung durch den Oberbürger- meister/Bürger- meister	Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung, Quedlinburger Harzbote	Inkraftsetzung	Anzeige bei der Kommunal- aufsicht
Ablösungs- satzung Kfz- Einstellplätze	27.02.1992	27.02.1992	05.05.1993	06.05.1993	07.04.1992
Anpassung an Euro-Satzung	19.04.2001	08.05.2001	19.12.2001	01.01.2002	07.02.2002
1. Änderung der Satzung	26.08.2004	01.09.2004	04.09.2004	05.09.2004	04.05.2005

Hinweis: Bei der hier abgedruckten Fassung der oben genannten Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils in der Mitteldeutschen Zeitung, Quedlinburger Harz-Bote veröffentlichte Satzung und deren Änderungen.

Aufgrund der §§ 5, 21 und 35 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GVBl. I Nr. 28 S. 255) und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GVBl. I Nr. 50 S. 929) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Quedlinburg in ihrer Sitzung am 27.02.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ablösungsbetrag

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein anderer Verantwortlicher (Eigentümer, Erbbauberechtigter) an die Stadt Quedlinburg dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht (§ 49 Abs.6 BauO), wird pro Einstellplatz wie folgt festgesetzt:

Zone	Bezeichnung	Wohnnutzung	Gewerbenutzung
Zone I	Kerzone	3.000,00 €	4.000,00 €
Zone II	Mittelzone	2.000,00 €	3.000,00 €
Zone III	Außenzone	1.000,00 €	2.000,00 €

Übergangsregelung:

Bis zum 31.12.1992 werden die festgelegten Ablösungsbeträge in Höhe von 50 v.H. bzw. bis zum 31.12.1993 in Höhe von 75 v.H. erhoben.

§ 2 Ablösungszonen

- (1) Die Zone I (Kernzone) umfasst das im Plan dargestellte engere Gebiet der Kernstadt Quedlinburg.

Der Plan im Maßstab 1: 4.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Zone II (Mittelzone) umfasst das im Plan dargestellte Stadtgebiet außerhalb der Zonen I und III.
Der Plan im Maßstab 1 : 10.000 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Zone III (Außenzone) umfasst das übrige Gemeindegebiet außerhalb der Zonen I und II.
- (4) Baugrundstücke auf der Grenze zwischen zwei Zonen werden der Zone mit dem jeweils höheren Geldbetrag zugeordnet.

§ 3 Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, 27.02.1992

Oberbürgermeister
Röhrich

S i e g e l

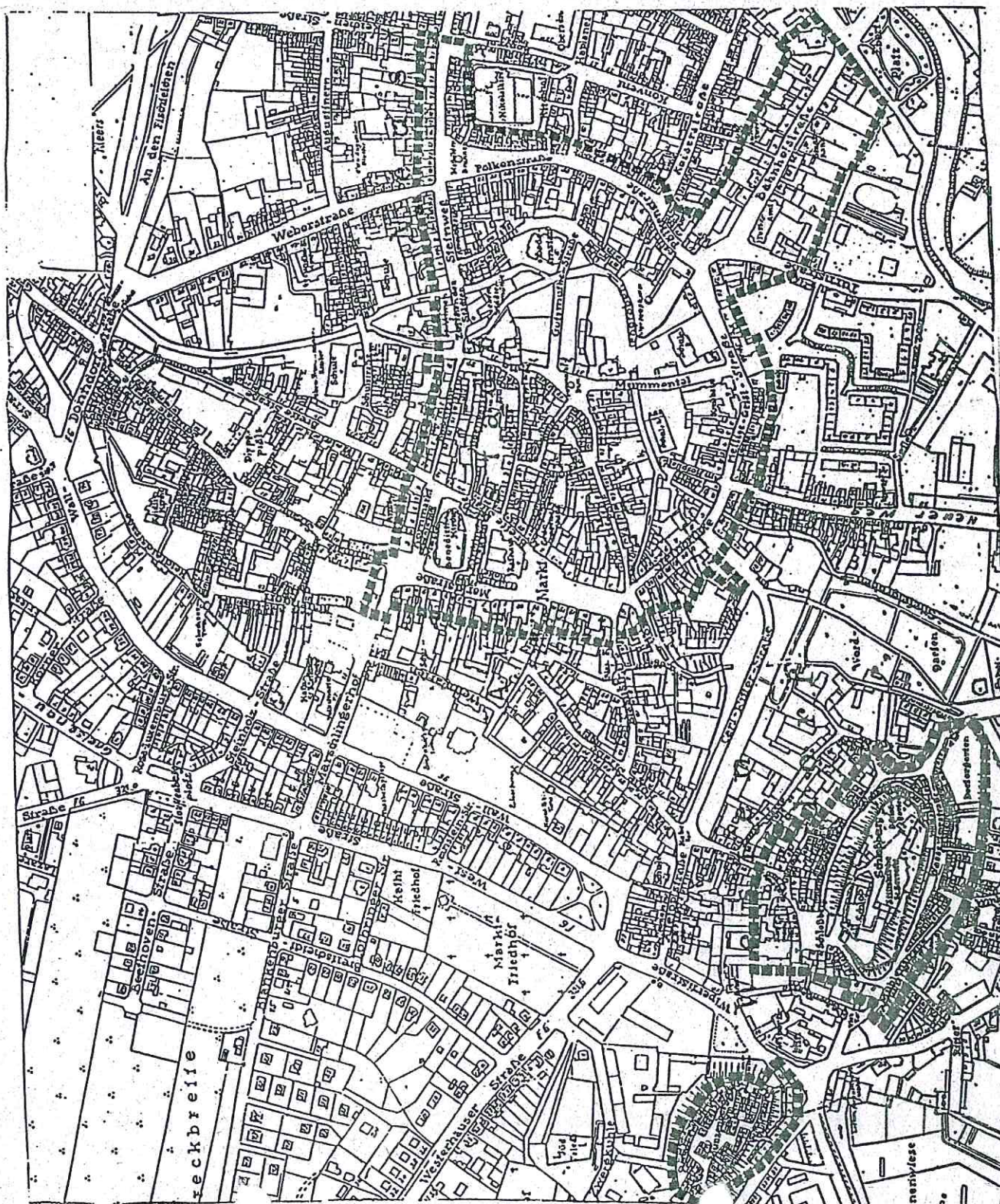
*) § 3 betrifft das In-Kraft-Treten der Ablösungssatzung der Ursprungsfassung.
Die entsprechenden Daten zur Veröffentlichung der Ablösungssatzung und ihre Änderung sind im Kopf auf Seite 1 vermerkt.

STADT QUEDLINBURG

ÜBERSICHTSPLAN ZUR
ABLOSUNGSSATZUNG DER
STADT QUEDLINBURG
VOM

ZONE I
„KERNZONE“

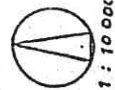
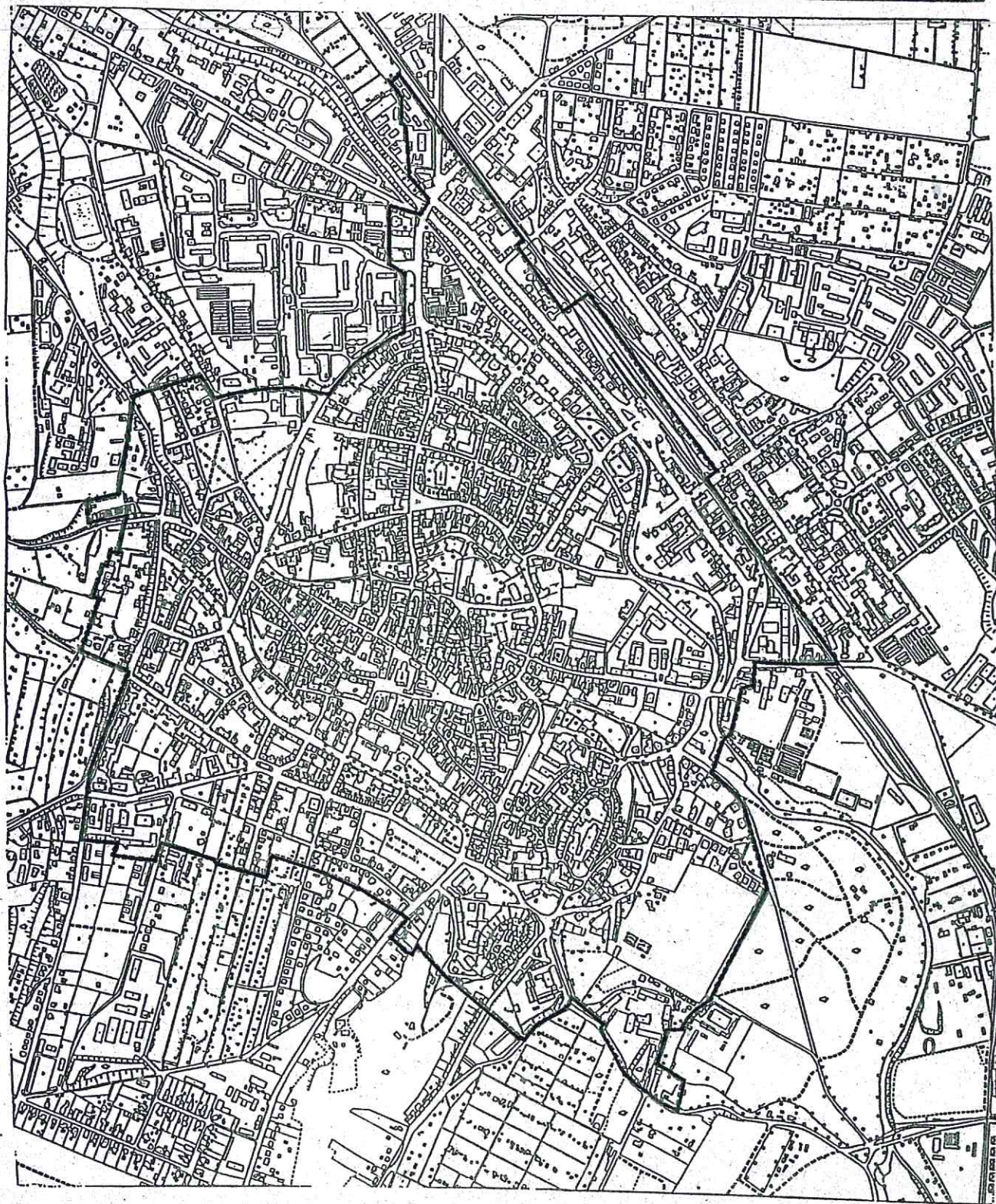
FEBRUAR 1992



STADT QUEDLINBURG

ÜBERSICHTSPLAN ZUR
ABLÖSUNGSSATZUNG DER
STADT QUEDLINBURG
VOM

— ZONE I
„MITTELZONE“



JANUAR 1992

1 : 10 000